

NORDWEST ZEITUNG

Leserbrief vom 21. Januar 2004

GESETZLICHER EINGRIFF IN KLEIDERORDNUNG ?

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich ... Niemand darf wegen ... seiner religiösen ... Anschauungen ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“ So steht es in aller Deutlichkeit im Artikel 3 unseres Grundgesetzes.

Dieser Verfassungsgrundsatz ist fundamental. Wer daran rüttelt, geht auf Distanz zum Grundgesetz. Natürlich kann man darüber beraten, ob ein Lehrer durch Kleidung oder Symbole während seiner Dienstzeit ausdrücken darf, zu welcher Glaubensrichtung er oder sie gehört. Eine sich aus dieser Beratung ergebende gesetzliche Regelung muss aber allgemein sein und für alle Religionen in gleicher Weise gelten. Nur so bleibt die Rechtsstaatlichkeit gewahrt. Das Vorhaben, ein Gesetz mit der Absicht zu entwerfen, eine bestimmte Religion einer Sonderbehandlung zu unterwerfen und gleichzeitig die christlich-jüdischen Religionen von diesen Regelungen auszunehmen, muss als äußerst bedenklich angesehen werden. (...)

Rainer Pagel
Barßel